

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Automechaniker

Baer Werner, Zürich	Leibacher Ernst, Zürich
Barfuss Gaudenz, Chur	Meier Gustav, Zürich
Bieri Fritz, Oberbottigen	Messikommer Eduard, Wangen b. Dü-
Brügger Hans, Hugelshofen	bendorf
Bühlmann Samuel, Messen	Muff Bernhard, Luzern
Bürki Hans, Basel	Müller Reinhard, Rudolfingen
Bürki Hermann, Bern	Nanzer Markus, Glis
Diener Robert, Zürich	Noser Johann, Vaduz
Frauenknecht Walter, St. Gallen	Schawalder Ernst, Langnau a. A.
Herren Rudolf, Zürich	Siegrist Hans, Rafz
Hofmann Walter, Oberburg	Stucki Fritz, Bern
Hürlimann Emil, Zürich	Suter Peter, Reitnau
Inthurn Werner, Bern-Liebefeld	Trachsel Willy, Lotzwil
Keusch Hans, Basel	Widmer Otto, Uster
Köchli Jules, Sarmentorf	Wiedmer Hans, Bern
Krattiger Alfred, Stäfa	Wittwer Kurt, Merligen
Kuhn Martin, Merenschwand	Zumstein Georg, Hünibach

B. Diplomierter Buchhalter

Affolter Bruno, Härkingen	Hauser Paul, Neuallschwil
Alchenberger Alfred, Burgdorf	Herzig Ernst, Wolfhalden
Bär Hans, Horgen	Howald Hans, Schaffhausen
Baumann Gottfried, Zürich	Jörg Fritz, Urdorf
Bhend Arthur, Zürich	Keller Ernst, Glattfelden
Bischoff Bruno, Zürich	Keller Hermann, Zürich
Brunner Nikolaus, Basel	Kull Willy, Bern-Liebefeld
Burger Stephan, Bern	Küttel Ferdinando, Basel
Bürgi Paul, Zürich	Lehmann Hans, Basel
Christen Hans, Andermatt	Leuenberger Johann, Langenthal
Fischer Hans, Olten	Lüthi Hans, Niedergösgen
Friedrich Max, Bern-Liebefeld	Meder Franz, Basel
Gantenbein Anton, Gossau (St. Gallen)	Mens Celest R., Bremgarten (Bern)
Gasser André, Biel	Mühlebach Leander, Zürich
Gehri Jean-Pierre, Zürich	Otz Ernst, Bern
Grangier Denis, Neuallschwil	Peterli Alois, Luzern
Hagmann August, Zürich	Robbi Burtel Andrea, Sils i.E. und
Haldi Karl, Bern	Zürich
Hauser Hans Ernst, Bern	Roth Arnold, Basel

Rüegg Willy, Zürich
 Schär Erhard, Winterthur
 Scherrer Alfred, Winterthur
 Schmid Hans, Bern
 Schneider Walter, Zürich
 Schrepfer Peter, Winterthur
 Schwyn Eugen, Flurlingen
 Senn Werner, St. Gallen
 Sibler Werner, Zürich
 Simmel Richard, Basel

Spahr Greti, Fräulein, Bern
 Tönz Franz, Romanshorn
 Vernier Bruno, Gossau (St. Gallen)
 von Allmen Kurt, Bern-Bümpliz
 Wey Hans, Bern
 Widmer Oskar, Zürich
 Wittwen Rudolf, Riehen
 Wodelin Ruedi, Basel
 Wyrsch Otto, Wettingen
 Zraggen Hans, Lenzburg

C. Diplomierter Herrencoiffeur

Baumberger Ernst, Basel
 Brüderlin Paul, Basel
 Bruggler Hans, Basel
 Khüny Anton-Robert, Basel
 Lanter Arno, Laufen

Poellendorfer Anton, Basel
 Sladek Ludwig, Basel
 Suter Robert, Basel
 Schweizer Leo, Basel
 Weinzorn Marcel, Basel

D. Diplomierter Damencoiffeur

de Bortoli Robert, Hölstein
 Bracher Max, Basel
 Hoch Bruno, Pratteln
 Isenegger Hermann, Basel
 Jeker Max, Büsserach

Mälzer Eric, Basel
 Muster Hugo, Basel
 Rickenbach Oscar, Basel
 Schröder Herbert, Basel
 Schwald Hans, Binningen

E. Diplomierte Coiffeuse

Scherz-Hertig, Marty, Frau, Basel
 Stehle Gertrud, Frau, Basel

Walser-Thommen, Betty, Frau, Basel

F. Diplomierter Elektro-Installateur

Bolt Johann, Ebikon
 Brägger Victor, Zürich
 Brandenberg Heinrich, Zürich
 Calonder Kurt, Romanshorn
 Christen Remigi, Stans
 Christen Theodor, Bern
 Ellenberger Ernst Willy, Bassersdorf
 von Gunten Fritz, Schleithelm
 Hagmann Martin, Azmoos
 Hebeisen Max, Frauenfeld
 Heiniger Hans, Hüswil
 Hobi Anton, Sissach
 Hof Oskar, Malters
 Hunkeler Ernst, Luzern
 Hunziker Georges, Ins

Kneubühl René, Langenthal
 Kunz Werner, Niederuzwil
 Maurer Ernst, Winterthur
 Moser Albino, Frutigen
 Müller Walter, Zürich
 Niedergelt Walter, Adliswil
 Pfister Walter, Aarau
 Porret Jean-Jacques, Grenchen
 Schäfer Kurt, Zürich
 Schwaller Viktor, Tafers
 Studer Anton, Wollhusen
 Suter Felix, Zürich
 Vogt Otto, St. Gallen
 Wey Otto, Rothenburg
 Zwicker Hans, Gossau (St. Gallen)

G. Fahrradmechaniker-Meister

Eichenberger Hans, Solothurn

Ryf Franz, Langenthal

H. Fahr- und Motorradmechaniker-Meister

Bisig Josef, Hinwil	Kiefer Urs, Solothurn
Berger Hans, Schwarzenegg	Kunz Ernst, Bern-Liebefeld
Dietrich Hans, Feuerthalen	Meyer Alfred, Bern
Frei Otto, Derendingen	Moser Ernst, Steffisburg
Gerber Johann, Kehrsatz	Rohrbach Friedrich, Lerchenfeld/Thun

I. Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Büchler Werner, Basel	Leuenberger Hans, Huttwil
Del Puppo Mario, Luzern	Meier Josef, Basel
Gmünder Edwin, Zürich	Morath Harry, Basel
Grossniklaus Hans-Rudolf, Meilen	Morf Henry, Zollikon
Haefliger Hans, Ruswil	Scherrer Hans, Zürich
Handschin Emil, Basel	Schmidli Hansruedi, Uster
Kaiser Ernst, Derendingen	Schmidt Johann Julius, Bern
Kaufmann Walter, Egg	Spieß Willi, Binningen
Krönert Erich, Olten	

K. Diplomierter Radio-Elektriker

Dal Balcon René, Zürich	Müller Eugen, Grenchen
Grubenmann Josef, Appenzell	Müller Fritz, Zürich
Haas Alfred, Zürich	Suter Karl, Zürich
Hostettler Ernst, Bern	Schefer Kurt, Zürich
Hurt Othmar, Basel	Schwegler Edmund, Luzern
Jucker Ernst, Zürich	Stork Max, Pratteln
Kocher Bruno, Zürich	Vonesch Raymond, Aarburg
Locher Walter, Zürich	Wälti Heinrich, Bern
Mattmüller Benedikt, Muttenz	Zwimpfer Ruedi, Zürich

L. Schlossermeister

Aebischer Hubert, Dietikon	Roth Willy, Dornach
Aeschlimann Jakob, Bern	Rüeggsegger Hans Rudolf, Langnau i. E.
Brüderli Rudolf, Thun	Rütsch Fritz, Zürich
Diethelm August, Hamisfeld	Senn Heinz, Basel
Eberli Kurt, Küsnacht (ZH)	Staub Peter, Chur
Frei Fritz, Küsnacht (ZH)	Trentin Joseph Emil, Arbon
Frey Otto, Reigoldswil	Trütsch Ernst, Zürich
Gassner Herbert, Flums	Vonmoos Karl, Muttenz
Hochstrasser Hans Peter, Luzern	Waeber Charles, Dietikon
Hostettler Otto, Lanzenhäusern	Wüthrich Hans, Bern
Meier Josef, Gösslikon	Zimmermann Hans, Bern
Rohrer Gottfried, Gipf-Oberfrick	Zweifel Umberto, Zürich

M. Schreinermeister

Berufszweig Möbelschreinerei

Buob Beat, Rorschach	Iten Laurenz, Zug
Erismann Arthur, Menziken	Konrad Alfred, Kriens
Herger Hermann, Altdorf	Künzle Josef, Zug
Hug Karl, Solothurn	Märki Kurt, Kölliken

Merz Georg, Schoren-Langenthal
 Mösli Hans, Zürich
 Nyffeler Max, Langenthal
 Pauli Ueli, Tägerwilen
 Pfister Franz, Worb
 Rohner Johannes, St. Gallen
 Rotmayr Alfred, Küsnacht (ZH)

Schaufelberger Rudolf, Riehen
 Strebel Josef, Bassersdorf
 Thie Walter, Gümligen
 Thut Max, Zürich
 Welti Walter, Berneck
 Wick Bernhard, Gersau

Berufszweig Bauschreinerei

Bringolf Werner, Weinfelden
 Brütsch Erich, Schaffhausen
 Gabele Wilhelm, Amriswil
 Güntensberger Josef, Zug
 Huber Hans, Altdorf
 Inderbitzin Franz, Zug
 Knutti Arnold, Adelboden

Kreis Emil, Zihlschlacht
 Lehmann Walter, Zäziwil
 Meier Heinrich, Zürich
 Meister Hans, Matzendorf
 Räber Hermann, Wangen b. Olten
 Rolli Walter, Oberbalm
 Roth Otto, Biel

N. Spenglermeister

Abt Willy, Zofingen
 Berger Hans, Aarberg
 Gasser Ernst, Kappelen
 Humbel Hans Rudolf, Bern
 Kaufmann Walter, Oberkulm
 Kläy Hans, Biberist
 Neuenschwander Walter Jakob, Bütschwil

Sauser Heinz, Hilterfingen
 Schärer Paul, Münsingen
 Schütz Paul, Biel
 Spring Hans Rudolf, Bern
 Sutter Josef, St. Gallen
 Wenger Heinrich, Erlenbach (Zürich)

O. Diplomierter Versicherungsbeamter

Albisetti Theodor, Ober-Winterthur
 Bischof Paul, Bern
 Dällenbach Peter, Winterthur
 Dubs Edgar, St. Gallen
 Huber Walter, Winterthur
 Iseli Rolf, Bern
 Kaufmann Erich, Biel
 König Werner, Zürich
 Kutter Emil, Frauenfeld
 Leutenegger Peter, Biel
 Lüthy Martin, Bern
 Marthaler Walter, Glarus
 Menzenen Oswald, Bern
 Menzenen Wilhelm, Ostermundigen
 Moosmann Siegfried, Adliswil

Mumenthaler Heinz, Bern
 Oberwiler Herfried, Goldach
 Raass René, Zürich
 Rohrer Alfred, Bern
 Schmidlin Hans, Zürich
 Steiner Walter, Winterthur
 Stillhard Karl, St. Gallen
 Stump Rolf, Zürich
 Venetz Emil, Stalden
 Wägli Max, Bern
 Wenger Robert, Bern
 Wetzel André, Winterthur
 Wyss Albert, Zürich
 Zaugg Walter, Bern
 Zwicker Edwin, St. Gallen

Bern, den 4. Juni 1957.

Verleihung
für
**die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Rhein
bei Rekingen**

(Vom 16. März 1926)

Gemäss Artikel 24bis der Bundesverfassung, den Artikeln 7 und 98, Absatz 8, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879, betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

im Einvernehmen mit der badischen Regierung und den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich, wird den Firmen

Buss, Aktiengesellschaft in Basel

und

Lonza-Werke, G. m. b. H. in Waldshut

(im folgenden «Unternehmer» genannt)

zuhanden einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft, das Recht verliehen, unter nachstehenden Bedingungen eine

Wasserkraftanlage am Rhein bei Rekingen

zu errichten und zu betreiben.

I.

Gegenstand und Umfang der Verleihung

Art. 1

Umfang des Wasserrechts

Die Verleihung erstreckt sich auf die Ausnützung einer Wassermenge von 425 m³/sec und des Gefälles des Rheins vom Stauwehr des Kraftwerkes Eglisau

bei Rheinsfelden (bad. km 91,35) bis etwa 1300 m unterhalb der Einmündung des Baches von Mellikon (bad. km 79,6)^o.

Art. 2

Dauer der Verleihung

Die Verleihung gilt 83 Jahre, von der Zustellung der Verleihungsurkunde an gerechnet.

Art. 2a

Verhältnis zu den Werken Eglisau und Waldshut-Kadelburg

¹ Damit die Staustufe Eglisau durch den Aufstau bei Rekingen auf Kote 335,20 m (alter schweizerischer Horizont R.P.N. 376,86) nicht benachteiligt wird, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Kraftwerk Eglisau den Energieausfall, der diesem Werke durch den Höherstau bei Rekingen über die Kote 334,50 m entsteht, durch Lieferung von Strom oder auf andere Weise zu ersetzen. Die nähern Bedingungen werden zwischen den Unternehmern der Kraftwerke Rekingen und Eglisau vereinbart. Bei Nichteinigung entscheidet das für den Beklagten zuständige ordentliche Gericht über diese Bedingungen.

² Sofern im Interesse der spätern Kraftnutzung der Stufe Waldshut-Kadelburg eine Einstauung des Unterwasserspiegels des Kraftwerks Rekingen bei niedrigeren Wasserständen zweckmässig erscheint, hat diese Einstauung unter den näher festzusetzenden Bedingungen zu erfolgen (vgl. Art. 15, Abs.3).

II.

Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 3

Anlagen

¹ Dem Unternehmer wird gestattet, zur Ausnützung der Wasserkraft folgende Bauwerke auszuführen (entsprechend dem Entwurfe vom 15. Februar 1921, dessen Ergänzungen vom 21. Dezember 1921 und vom 16. März 1922):

1. ein Stauwehr im Rhein etwa 70 m oberhalb des Schnittpunktes der Gemeindegrenze Rekingen-Mellikon mit der badisch-schweizerischen Landesgrenze (bad. km 79,86),
2. einen am rechten Rheinufer oberhalb des Stauwehres abzweigenden, als offenes Vorbecken auszubildenden Oberwasserkanal mit Rechenanlage,
3. ein Maschinenhaus mit Turbinenanlage am rechten Rheinufer, in der geradlinigen Verlängerung der Wehranlage unmittelbar mit dieser verbunden,
4. einen Ablaufkanal.

² Bei der Anordnung der Bauten ist darauf zu achten, dass der Ausbau auf 425 m³/sec nicht erschwert wird.

Art. 4

Ausführung der Anlagen

¹ Die Anlagen müssen nach den einzureichenden Plänen, nebst den zugehörigen Berechnungen sowie einem Bauprogramm, die der beidseitigen behördlichen Genehmigung bedürfen, erstellt werden. Allfällige Ergänzungen sind den Behörden auf Verlangen unverzüglich nachzuliefern. Von dem genehmigten Entwurf darf nur im Einverständnis und mit Bewilligung der Behörden abgewichen werden.

² Die Arbeiten für die Einzelbauten dürfen jeweilen erst in Angriff genommen werden, wenn die Einzelzeichnungen sowie die erforderlichen statischen Nachweise für diese Bauten vorgelegt und von den Behörden genehmigt sind. Das gleiche gilt für Baugerüste, die innerhalb des Hochwassergebietes erstellt werden. Die Genehmigungsgesuche werden beförderlichst erledigt werden.

³ Die sämtlichen Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend herzustellen und stets in gutem Zustand zu erhalten; ebenso sind etwa eintretende Schäden zu beseitigen.

⁴ Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist auf die öffentlichen und privaten Interessen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Art. 5

Heimatschutz

Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, dass das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig gestört wird. Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Art. 6

Bau und Betrieb des Wehres

¹ Die Unterkanten der aufgezogenen Wehrschützen sollen mindestens auf Höhe 336,40 m (alter schweizerischer Horizont R.P.N. 376,86) zu liegen kommen.

² Die Geschwindigkeit, mit welcher die Wehrschützen von Hand aufgezogen werden können, muss mindestens 50 cm in der Stunde betragen.

³ Sofern sich der Untergrund im Flussbett unterhalb des Wehres bei der Bauausführung nicht als ausreichend widerstandsfähig erweist, ist ein entsprechendes Sturzbett auszubauen. Der Zustand der Sohle ober- und unterhalb des Wehres ist alljährlich nach den Vorschriften der technischen Behörden zu untersuchen.

⁴ Beim Wehre selbst darf das Wasser des Rheins nicht höher als auf die Höhe 335,20 m aufgestaut werden. Von einer Wasserführung von 1200 m³/sec an ist gleichmässig derart abzusenken, dass bei einer Wasserführung von

3000 m³/sec der Aufstau nur noch die Höhe 334,70 m erreicht und von da an höchstens auf dieser Höhe gehalten wird.

⁵ Das dem Werke Rekingen zufließende Wasser soll in der Menge, in der es zufließt, ununterbrochen an das unterhalb liegende Werk abgegeben werden. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Werkbesitzer unter sich, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, und besondere Verfügungen der Behörden (Wasserrechtsgesetz Art.32). Der Unternehmer ist verpflichtet, die Unterlieger von dem Vorhaben einer unvermeidbaren unregelmässigen Wasserführung, z.B. zwecks Vornahme von Ausbesserungen am Werk, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁶ Die Behörden behalten sich vor, für die Handhabung der Schützen nach Anhörung des Unternehmers eine allgemeine Anweisung zu erlassen.

⁷ Bei Arbeiten am Wehr darf ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden niemals mehr als eine Wehröffnung, und zwar nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Mai, ausser Dienst gestellt werden. Derartige Arbeiten sind stets nach Möglichkeit zu beschleunigen.

⁸ An geeigneten Stellen sind nach den Weisungen und unter Aufsicht der Behörden die zur Kontrolle des Werkes erforderlichen Pegel und Linnigraphen zu erstellen.

⁹ Die Wasserstände sind von dem Unternehmer schon von der Erteilung der Verleihung an täglich zu beobachten. Die Pegelbücher und Diagramme sind aufzubewahren und den Behörden zur Verfügung zu halten.

Art. 7

Entnahme von kleineren Wassermengen

Der Unternehmer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass im Staubereich des Wehres bei sich einstellendem Bedarf Dritten die Entnahme von kleineren Wassermengen gestattet wird.

Art. 8

Prüfung der Bauten

¹ Das Kraftwerk darf ganz oder teilweise erst in Betrieb genommen werden, wenn durch die zuständigen Behörden sämtliche Anlagen, insbesondere das Stauwehr, nebst den Bauten der Turbinenanlage und dem Landanschluss in jeder Hinsicht als widerstandsfähig und tüchtig befunden worden sind und sich sämtliche Verschlüsse und Aufzugsvorrichtungen als betriebsfähig erwiesen haben.

² Das Programm für die erstmalige Einstauung ist den Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

III.

Flussbau und Verkehr

Art. 9

Uferschutz

¹ Im Staubereich, bis 400 m unterhalb des Wehres des Kraftwerkes Eglisau (Konzession Eglisau, § 9), und auf einer Strecke von 1000 m unterhalb des Wehres Rekingen sind die beidseitigen Rheinufer von dem Unternehmer nach Anweisung der Behörden in ihrer ganzen Erstreckung instand zu halten und durch besondere Bauten gegen Wasserangriff zu sichern, wo eine Schädigung erwartet werden kann oder nach Inbetriebnahme des Werkes festgestellt wird. Dasselbe gilt für die Seitengewässer in ihrem Mündungsgebiet. Nach Erstellung des Kraftwerkes Waldshut-Kadelburg vermindert sich die unterhalb des Wehres zu unterhaltende Strecke auf 400 m.

² Im ganzen Staugebiet sind, soweit nötig, nach den Weisungen und unter Aufsicht der Behörden als Schutz für das Hinterland starke Dämme aufzuführen, über deren Höhenlage von Fall zu Fall Entschliessung getroffen wird, und welche zweckmässig gegen den Angriff des Wassers zu schützen sind.

Art. 10

Öffentliches Ufergebiet

Das durch die Einstauung und den Uferschutz längs des Rheines in Anspruch genommene Land samt Dämmen, soweit es nicht bereits öffentliches Gebiet ist, ist von dem Unternehmer zu erwerben und an die Kantone Aargau und Zürich und den Staat Baden auf je ihrem Hoheitsgebiet unentgeltlich und lastenfrei abzutreten. Überall aber soll den Staaten ein auch beim höchsten schiffbaren Wasserstand (3,00 m am Basler Pegel) wasserfreier Uferstreifen von mindestens 2 m Breite, in der Horizontalen gemessen, zufallen. Dem Unternehmer wird das Recht eingeräumt, diese Uferstreifen jederzeit zu begehen, zu befahren oder sonstwie zu Uferunterhaltungszwecken zu benützen. Dieses Gebiet ist nach Vorschrift zu vermarken.

Art. 11

Aufrechterhaltung des Verkehrs und Geländeschutz

¹ Die Fähre Lienheim-Rümikon ist den veränderten Verhältnissen anzupassen. Als Ersatz für die Fähre bei Rekingen ist der Wehrsteg für den öffentlichen Verkehr einzurichten und an die nächstgelegenen beiderseitigen Wege anzuschliessen.

² Alle Wasserabläufe für Tag- und Grundwasser sind zu fassen und derart abzuleiten, dass keine Versumpfungen entstehen können. Dabei ist auf die Möglichkeit der Bewässerung und Entwässerung Rücksicht zu nehmen. Soweit Schäden durch Heben oder Absenken des Grundwassers entstehen, hat der Unternehmer diese Schäden nach Weisung der Behörden zu beseitigen. Brunnen- und sonstige Wasserversorgungsanlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen.

³ Vor Inangriffnahme des Baues, während desselben und nach Inbetriebsetzung des Werkes sind nach Weisung der Behörden und durch von ihnen zu bezeichnende Fachleute die Grundwasserverhältnisse der durch die Wasserkraftanlage berührten Gebiete festzustellen.

⁴ Für die geordnete Einführung von Abläufen und Dohlen sowie für entsprechende Höherlegung der Umfassungswände vorhandener, in den Staubereich fallender Dünger- und Abortgruben ist Sorge zu tragen.

⁵ Den Gemeinden Kaiserstuhl, Fisibach, Rümikon und Mellikon hat der Unternehmer geeignete Badeplätze am Rhein nach Weisung der aargauischen Baudirektion zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Benützung von öffentlichem Eigentum

¹ Die durch den Kraftwerkbau stark in Anspruch genommenen Strassen und Brücken sind während der Bauzeit von dem Unternehmer zu unterhalten und nach Bauvollendung in den vorherigen guten Zustand zu setzen. Der Unternehmer hat die durch den Stau entstehenden Mehrkosten für die Revisionen und den Unterhalt oder für einen allfälligen Neubau der Rheinbrücke Kaiserstuhl zu tragen. Er hat unter Aufsicht der Behörden den gegenwärtigen Zustand der Brückenpfeiler und -Widerlager genau zu untersuchen und festzustellen.

² Der Unternehmer hat alle Kosten für die in den berührten Gemeinden infolge der Werkanlage von den Behörden nötig befundenen Abänderungen der Flureinteilung und Weganlagen nebst Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken zu tragen. Ebenso hat er sämtliche Kosten für die Nachführung der Vermarkung, der Vermessungswerke und des Grundbuches, die durch die Ausführung der Werkanlage bedingt sind, auf sich zu nehmen.

³ Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Abtragmaterial und Schuttmassen nicht in das Flussbett geworfen werden. Die Behörden behalten sich vor, Weisungen über die Beseitigung des Geschwemmsels zu erlassen.

⁴ Der Unternehmer hat die schädlichen Geschiebeablagerungen in den im Artikel 9 bezeichneten Flußstrecken nach Anweisung der zuständigen Behörden zu beseitigen und sich über die Verwendung des Materials mit den Behörden ins Einvernehmen zu setzen.

⁵ Der Zustand auf der ganzen, durch das Kraftwerk ausgenützten Flussstrecke soll nach Anordnung der Behörden und auf Kosten des Unternehmers von Zeit zu Zeit durch Aufnahme der erforderlichen Längen- und Querprofile festgestellt werden.

Art. 13

Änderung der Anlagen

Wenn im öffentlichen Interesse in bau- oder flusspolizeilicher Hinsicht nach Ansicht der beidseitigen Behörden Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen geboten erscheinen, so hat der Unternehmer den hierwegen ergehenden Aufforderungen auf seine Kosten zu entsprechen.

IV.

Schiffahrt und Fischerei

Art. 14

Bestehende Schiffahrt

¹ Beim Wehr ist am linken Ufer für die bestehende Schiffahrt eine Kahnrampe mit einer Neigung 1:6 und einer Breite von 3,60 m mit zugehörigem Windwerk zu erstellen, deren Zufahrt deutlich zu bezeichnen und leicht zugänglich zu machen ist.

² Während der Tageszeit, d. h. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang hat das Personal des Kraftwerkes beim Transport von Schiffen durch die Kahnrampe unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 15

Künftige Schiffahrt

¹ Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Schadloshaltung nicht zu, wenn die zur Speisung eines Schiffahrtskanals, von Schiffschleusen mit oder ohne Spareinrichtungen oder von Schiffshebewerken erforderliche Wassermenge dem Rhein entnommen wird. Dagegen ist dem Unternehmer die allfällig beanspruchte motorische Kraft zu vergüten.

² Sofern ein Schiffahrtsunternehmen Einrichtungen in Verbindung mit Anlagen des Kraftwerkes zu erstellen wünscht, hat der Kraftwerksunternehmer den Anschluss und die Mitbenützung seiner Anlagen zu dulden. Er hat aber Anspruch auf angemessene Entschädigung für die hieraus erwachsenden Betriebsstörungen oder wesentlichen Schädigungen.

³ Sofern im Interesse der spätern Schiffbarmachung des Stromes zur Erzielung einer ausreichenden Fahrwassertiefe eine Einstauung des Unterwasserspiegels des Kraftwerkes bei niedrigeren Wasserständen zweckmässig erscheint, hat der Unternehmer diese Einstauung gegen Entschädigung zu dulden. Diese Entschädigung soll von der Schiffahrtsunternehmung entrichtet werden; so-

weit aber durch die Einstauung des Unterwasserspiegels des Kraftwerkes Rekingen ein unterhalb errichtetes Kraftwerk Nutzen zieht, soll dieses die Entschädigung leisten. (Vgl. Art. 2a, Abs. 2.)

⁴ Der Unternehmer hat ferner das für die Anlage zweier Schiffschleusen und der dazugehörigen Vorhäfen erforderliche Gelände nach näherer Weisung der beidseitigen Regierungen zu erwerben und zum Erwerbspreise ohne Zinsberechnung demjenigen Schiffahrtsunternehmen abzutreten, welches die beidseitigen Regierungen dem Unternehmer bezeichnen. Bis zum Zeitpunkt der Abtretung kann der Unternehmer über dieses Gelände frei verfügen, darf jedoch darauf keine bleibenden Bauten errichten.

⁵ Der Unternehmer hat auf seine Kosten diejenigen Anlagen für eine Grossschiffahrtsschleuse auszuführen, die gleichzeitig mit dem Stauwehr ausgeführt werden müssen (Oberhaupt mit Umlaufkanälen, ohne mechanische Ausrüstung, aber mit provisorischem Abschluss). Von den restlichen Kosten des Baues der ersten Schiffschleuse und der dazu gehörigen Vorhäfen hat der Unternehmer die Hälfte, höchstens aber 700 000 Goldfranken zu tragen, falls dies im Zeitpunkt der Errichtung der Schleuse von den beidseitigen Regierungen für wirtschaftlich gerechtfertigt erachtet wird. Die Erstattung dieses Kostenanteils hat nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten an der Schleuse zu erfolgen.

Art. 16

Fischerei

¹ Zur Ermöglichung des freien Durchzugs der Fische bei allen Wasserständen ist vorläufig am Wehr ein nach Anordnung der Aufsichtsbehörden zu erstellender Fischpass vorzusehen.

² Der Fischpass darf nur bei aussergewöhnlichem Niederwasserstand nach Zustimmung der beidseitigen Aufsichtsbehörden zeitweilig ausser Betrieb gesetzt werden.

³ Der Zugang zu dem Fischpass ist gegen Unberechtigte abzuschliessen; den staatlichen Organen der Fischereiaufsicht müssen die Werkanlagen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Jeder Fischfang im Fischpass und in den übrigen Werkanlagen ist ohne besondere Erlaubnis der Aufsichtsbehörden verboten, ebenso oberhalb und unterhalb des Wehres innerhalb der Verbotsstrecken, welche nach Inbetriebnahme des Werks von den Aufsichtsbehörden noch näher bestimmt und durch Tafeln kenntlich gemacht werden.

⁵ Die Anordnung weiterer Massnahmen zum Schutze der Fischerei auf Kosten des Unternehmers bleibt den zuständigen Behörden auch nach Vollendung und Inbetriebnahme des Werks vorbehalten.

V.

Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 17

Verteilung der Wasserkraft

¹ Die von dem Unternehmer nutzbar gemachte Wasserkraft des Rheines, und zwar die ständige und die unständige, wird derart verteilt, dass je die Hälfte auf das schweizerische und auf das badische Staatsgebiet entfällt.

² Der Anteil des Kantons Zürich an der schweizerischen Hälfte beträgt 37,5 Prozent, derjenige des Kantons Aargau 62,5 Prozent.

³ Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl dem Bund als den Kantonen Aargau und Zürich jeweils alles erforderliche Material zur Berechnung und Festsetzung der Wasserkraft zur Verfügung zu stellen, sowie Messungen zur Bestimmung der Wasserkraft und der aus dieser gewonnenen Energie nach Wahl der Behörden und so oft sie es für nötig halten in oder bei der Wasserkraftanlage, sowie der elektrischen Zentrale vorzunehmen oder zu gestatten.

Art. 18

Rechnungswesen. Energie-Verkaufspreise

¹ Der Unternehmer ist gehalten, die Bau- und Betriebsrechnungen, die jährlichen Geschäftsberichte, Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen, die Nachweise über Abschreibungen und Rücklagen sowie über die Verwendung des Reingewinns, ferner die Nachweise über die Verwendung der Energie, die allgemeinen und speziellen Tarife sowie die Gebietsabgrenzungsverträge und andere ähnliche Verträge dem Bundesrate einzureichen.

² Der Bundesrat kann verlangen, dass der Unternehmer die Preise für die in der Schweiz abgesetzte Energie ermässige, sofern unter gleichen Verhältnissen ausländische Abnehmer niedrigere Preise zu entrichten haben, und zwar bis zu dem unter gleichen Verhältnissen in Ansatz kommenden niedrigsten Preise.

³ Der Bundesrat kann ferner im Benehmen mit der badischen Regierung und nach Anhörung des Unternehmers eine Ermässigung der Preise für die in der Schweiz abgesetzte Energie verlangen, wenn der Reingewinn des Unternehmers im Verlauf der vorangegangenen 5 Jahre durchschnittlich mehr Prozente des Einlagekapitals (einbezahlten Aktienkapitals) betragen hat, als die um 5 vermehrte Durchschnittsziffer des offiziellen Lombardzinsfusses der deutschen Reichsbank war. Durch die Preisherabsetzung soll der Reingewinn nicht unter das im vorhergehenden Satz bezeichnete Mass herabgedrückt werden. Als Reingewinn sind die den Aktionären und Gesellschaftsorganen gewährten Gewinnanteile und die die üblichen Abschreibungen und Reservestellungen überschreitenden Rücklagen anzusehen.

Art. 19

Wasserzins und Verleihungsgebühr

Für die Überlassung der Wassernutzungsrechte hat der Unternehmer den Kantonen Zürich und Aargau eine einmalige Gebühr und einen jährlichen Wasserzins nach der jeweiligen schweizerischen Gesetzgebung zu leisten. Die Höhe des Wasserzinses vermindert sich um den Betrag einer Sondersteuer auf Wasserkräfte oder daraus erzeugter Energie.

Art. 20

Beteiligung am Unternehmen

Den beiden Uferstaaten ist Gelegenheit zu geben, sich am Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu je 25 Prozent direkt oder indirekt zu beteiligen.

Art. 21

Verwaltung des Unternehmens

¹ Je die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates soll aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches bestehen.

² Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass je eine von den beidseitigen Regierungen benannte Persönlichkeit dem Aufsichtsrat als vollberechtigtes Mitglied angehören kann.

³ An Stelle des im 2. Absatz genannten Aufsichtsratsmitgliedes kann jeder der beiden Uferstaaten einen Kommissär ernennen, der das Recht hat, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Delegationen teilzunehmen.

Art. 22

Domizil

Der Unternehmer hat Rechtsdomizil in den Kantonen Aargau und Zürich zu nehmen.

Art. 23

Zollschutz und Landesverteidigung

Der Unternehmer hat sich den von den zuständigen Behörden im Interesse des Zollschutzes und der Landesverteidigung getroffenen Anordnungen zu unterziehen.

Art. 24

Arbeitskräfte, Verwendung einheimischer Erzeugnisse

¹ Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Bauausführung und den Betrieb des Werkes einen von den zuständigen Behörden noch näher festzusetzenden

Teil der Arbeitskräfte aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches anzustellen.

² Bei Vergabung von Lieferungsaufträgen ist so zu verfahren, dass, soweit wirtschaftlich möglich, im wesentlichen die Hälfte schweizerischen Lieferanten und Arbeitskräften zugute kommt.

Art. 25

Heimfall

¹ Nach Ablauf der Verleihungsdauer sind die Kantone Aargau und Zürich zusammen mit dem Lande Baden befugt, die dem Unternehmer gehörenden Grundstücke nebst Zubehör, die dem Unternehmer an fremden Grundstücken zustehenden Rechte und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, welche

a. zum Betrieb des Wasserkraftwerks,

b. zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie

dienen, und diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, nebst Zubehör, lastenfrei an sich zu ziehen. Für die unter a fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen wird ein Entgelt nicht gewährt; für die unter b fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen und diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, wird eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung gezahlt. Falls die Staaten die unter a fallenden Grundstücke, Rechte und Anlagen an sich ziehen, so sind sie auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, auch die übrigen, obengenannten Grundstücke, Rechte und Anlagen gegen die vorgesehene Entschädigung zu übernehmen.

² Sämtliche Anlagen – mit Ausnahme der Anlagen zum Fortleiten der elektrischen Kraft ab Schalthaus – gehen in diesem Falle in das Miteigentum der Kantone Aargau und Zürich und des Landes Baden zu ideellen Teilen im Verhältnis der von jedem Staate verliehenen Wasserkräfte (Art. 17) über. Die Anlagen zur Fortleitung der elektrischen Kraft erwirbt jedes Land für sich, soweit sie auf seinem Hoheitsgebiet erstellt oder für die Überführung nach diesem Gebiet notwendig sind.

³ Der Unternehmer ist verpflichtet, das Wasserrecht gemäss Artikel 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die übrigen Grundstücke und dinglichen Rechte in ein Kollektivblatt im Sinne des Artikels 947 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eintragen zu lassen, in dem das Heimfallsrecht gemäss näherer Weisung der Grundbuchbehörden vorzubehalten ist. Sollte die Anlegung eines Kollektivblattes oder die Aufnahme einzelner Grundstücke in dieses Kollektivblatt nicht möglich sein, oder ein in dem Kollektivblatt enthaltenes Grundstück später aus diesem ausgeschieden werden, so ist das Heimfallsrecht auf den Blättern der betreffenden Grundstücke anzumerken.

Art. 26

Rückkauf

¹ Die Staaten Aargau, Zürich und Baden können das ganze Kraftwerk auf je fünfjährige Voranzeige hin nach Verfluss von 40, 50 und 60 Betriebsjahren im entsprechenden Verhältnis, wie in Artikel 25, Absatz 2, vorgesehen, lastenfrei zu Eigentum erwerben. Der in Gold zu berechnende Rückkaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert. Der Erstellungswert wird hiebei für die festen Anlagen des Tief- und Hochbaues, letztere mit Ausnahme der Dienstwohn- und Verwaltungsgebäude, auf den Betrag der gesamten Erstellungskosten dieser Anlagen abzüglich einer Abschreibung von 1 Prozent für jedes Jahr vom Beginn des 11. Betriebsjahres an festgesetzt. Für die seit der Vollendung des Werkes gemachten baulichen Erweiterungen und Erneuerungen ist der Erstellungswert gleich dem seinerzeitigen Kostenbetrag abzüglich einer Abschreibung von 1 Prozent für jedes Betriebsjahr seit Ablauf von 10 Jahren nach der Erweiterung oder Erneuerung. Für die maschinellen und elektrischen Einrichtungen, auch die Wassermotoren und die beweglichen Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers sowie die Dienstwohn- und Verwaltungsgebäude und die Stromverteilungsanlagen wird eine angemessene, dem dazumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Summe eingestellt. Als Geschäftswert gilt der zwanzigfache Betrag des nach Vornahme der bei Unternehmungen solcher Art erforderlichen und üblichen Rücklagen verbleibenden mittleren Jahresgewinnes aus den dem Rückkauf vorausgehenden fünf letzten Geschäftsjahren.

² Die rückkaufenden Staaten sind berechtigt und auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, die laufenden Energielieferungsverträge zu übernehmen und zu halten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für solche Energielieferungsverträge, die keine Benachteiligung des Unternehmens bedeuten.

Art. 27

Nachweis der Erstellungskosten

¹ Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb zwei Jahren nach Vollendung der Anlage den Behörden genauen Nachweis über die in Goldmark berechneten Erstellungskosten zu leisten, die für die Berechnung des Rückkaufspreises (Art. 26) und die Höhe des Reingewinnes (Art. 18) massgebend sind. Ebenso ist von allfälligen baulichen Erweiterungen und Erneuerungen Kenntnis zu geben. Anlagen, für welche diese Kostenausweise nicht binnen zwei Jahren nach Vollendung eingereicht werden, finden bei der Bestimmung des Rückkaufspreises keine Berücksichtigung.

² Hierbei dürfen nur die sachlich gerechtfertigten Ausgaben für Erwerbung der Verleihungen, Errichtung der Gesellschaft, Geldbeschaffungskosten, Kursverluste, Kosten der Organisation und der Einrichtung des Betriebes zu den Erstellungskosten gerechnet werden.

Art. 28

Betriebsfähiger Zustand

Im Falle des Rückkaufes durch die Staaten oder des Heimfalles an die Staaten ist die gesamte Anlage in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

VI.

Schlussbestimmungen

Art. 29

Haftung für Schaden und Einstand in Prozesse

¹ Der Unternehmer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge der Errichtung und des Betriebes der Wasserkraftanlage an Rechten Dritter entsteht. Soweit ein solcher Nachteil Wasserkraftanlagen trifft, ist er durch unentgeltliche Lieferung elektrischer Kraft oder auf andere Weise auszugleichen.

² Der Unternehmer ist verpflichtet, die beidseitigen Staaten für allfällig gegen sie erhobene Ansprüche von Drittpersonen schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr hin zu übernehmen.

Art. 30

Gegenwärtiger Zustand

Der gegenwärtige Zustand auf der ganzen durch das Kraftwerk ausgenützten Flußstrecke soll durch Aufnahme der erforderlichen Längen- und Querprofile vor der Einstauung auf Kosten des Unternehmers festgestellt werden.

Art. 31

Enteignung

Dem Unternehmer wird das Recht gewährt, gemäss Artikel 46 und 47 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes die zum Bau und Betrieb seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Art. 32

Planvorlagen

¹ Nach Vollendung der Anlagen sind den Behörden über die gesamte Wasserkraftanlage endgültige Ausführungspläne in der nötigen Zahl zu übergeben, nämlich:

1. Übersichtskarte 1:25 000,
2. Situationsplan 1:5000 (Katasterplan) mit Höhenangaben,
3. Wehranlage, Maschinenhaus und Vorbecken, Situation und Schnitte 1:500,
4. Längenprofil des Rheines 1: $\frac{5000}{200}$,
5. Längenprofil der Anlage 1: $\frac{5000}{200}$,
6. Querprofile im Ober- und Unterwasserkanal 1:200,
7. Schleusen, Situation und Schnitte 1:200.

² Änderungen oder Erweiterungen des Kraftwerkes sind auf Kosten des Unternehmers in diesen Plänen jeweils nachzuführen, nötigenfalls sind diese neu zu erstellen.

³ Sämtliche Höhenangaben sind an das Nivellement beider Staaten anzuschliessen, unter Angabe der Anschlusspunkte.

Art. 33

Staatsaufsicht

¹ Durch die zuständigen Behörden wird darüber Aufsicht geführt, dass die Wasserkraftanlage und die damit zusammenhängenden Einrichtungen entsprechend den Bedingungen der erteilten Verleihung und den polizeilichen Vorschriften hergestellt, unterhalten und betrieben sowie dass Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingungen und Vorschriften vermieden werden.

² Im Falle von Zuwiderhandlungen können, abgesehen von allfälligem strafrechtlichem Einschreiten und der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen zum Ersatz des etwa erwachsenden Schadens, zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes behördliche Anordnungen getroffen werden.

³ Den in diesem Sinne ergehenden Anordnungen der administrativen oder technischen Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer Folge zu leisten, widrigenfalls die nötigen Massnahmen auf seine Kosten getroffen werden können.

⁴ Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Staatsaufsicht (Wasserbau-, Fischerei- und Schifffahrtspolizei, hydrometrischen Arbeiten, Kontrolle der erzeugten und verwendeten Kraft usw.) betrauten Beamten jederzeit den Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen zu gestatten.

⁵ Durch die staatliche Aufsichtsführung wird der Unternehmer seiner Haftpflicht und Verantwortlichkeit bei vorkommenden Unglücksfällen und dergleichen in keiner Weise entbunden.

⁶ Der Unternehmer ist verpflichtet, den beidseitigen Regierungen die Statuten der Gesellschaft, sowie jährliche den Geschäftsbericht, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in 6 Abdrücken mitzuteilen.

Art. 34

Kosten der Aufsicht

Für sämtliche aus Anlass der staatlichen Aufsichtsführung und aus Anlass der gemäss Artikel 8 vorzunehmenden Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Tüchtigkeit der errichteten Anlagen entstehenden Kosten ist der Unternehmer ersatzpflichtig.

Art. 35

Übertragung der Verleihung

Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der beidseitigen Behörden auf einen andern übertragen werden. Diese Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.

Art. 36

Widerruf und Erlöschen der Verleihung

¹ Die Verleihung für die Gesamtanlage erlischt mit dem Ablauf der Verleihungsdauer. Ferner erlischt sie, wenn nicht, von demjenigen Tag an gerechnet, an welchem dem Unternehmer die Verleihungsurkunde zugestellt wurde:

- a. binnen 3 Jahren mit den Bauarbeiten ernstlich begonnen wird,
 - b. binnen längstens 8 Jahren das Kraftwerk auf 255 m³/sec und binnen weiteren 15 Jahren auf mindestens 350 m³/sec ausgebaut und wenigstens teilweise dem Betrieb übergeben ist.
- Ausserdem erlischt die Verleihung:
- c. durch den gegenüber den Behörden ausgesprochenen Verzicht des Unternehmers;
 - d. wenn nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme der Anlage der Betrieb während 3 Jahren eingestellt war und hierauf die auf mindestens 1 Jahr zu berechnende Frist, die dem Unternehmer von den Behörden zur Wiederaufnahme des Betriebes bestimmt wird, unbenutzt abgelaufen ist.

² Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Unternehmer wesentlichen Bedingungen dieser Verleihung trotz wiederholter Mahnung erheblich zuwiderhandelt. Ehe eine Regierung von dem Widerruf Gebrauch macht, wird sie sich mit der anderen Regierung ins Benehmen setzen.

³ In den Fällen der Buchstaben *a*, *b* und *d* soll die Frist verlängert werden, wenn hindernde Umstände vorliegen, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann und die mit wirtschaftlichen Mitteln zu beiseitigen nicht in seiner Macht liegt.

⁴ Beim Erlöschen dieser Verleihung ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten und nach den Weisungen der zuständigen Behörden den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 37

Wirksamkeit der Verleihung

¹ Diese Verleihung tritt erst dann in rechtliche Wirksamkeit, wenn die Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden einander die für ihr Staatsgebiet erteilten Verleihungsurkunden mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass die Verleihung allseitig auf Grund übereinstimmender Pläne erteilt, und dass die Bedingungen der zwei Verleihungen in allen Punkten, über die eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 erforderlich ist, übereinstimmen.

² Die beiden Regierungen behalten sich vor, die rechtliche Wirksamkeit der Verleihung davon abhängig zu machen, dass die gegen das Verleihungsgesuch erhobenen wichtigeren Einsprachen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, soweit sie von den zuständigen Behörden als begründet erachtet werden, zuvor sachgemäss erledigt worden sind.

Bern, den 16. März 1926.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

(L. S.)

(gez.) **Häberlin**

Der Bundeskanzler:

(gez.) **Kaeslin**

Inkraftsetzung

Nachdem die Übereinstimmung der badischen und schweizerischen Verleihungen feststeht und die Einsprachen erledigt sind, wird die vorliegende Verleihung auf den *1. Oktober 1928* in Kraft gesetzt. Die Fristen beginnen indessen erst vom Tage der Aushändigung an zu laufen.

Bern, den 27. September 1928.

Eidgenössisches Departement des Innern:

(gez.) **Chuard**

Verleihung
für
**eine Erweiterung der Wassernutzung des Rheins
bei dem Kraftwerk Rekingen**

(Vom 28. April 1938)

Gemäss Artikel 24bis der Bundesverfassung, den Artikeln 7 und 98, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

im Einvernehmen mit der badischen Regierung und den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich wird der Firma

Kraftwerk Rekingen AG in Rekingen (Baden)

(im folgenden «Unternehmer» genannt)

in Ergänzung der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. März 1926 folgende

Zusatzverleihung

erteilt:

Art. 1

Umfang des neuen Wasserrechts

¹ Dem Unternehmer wird das Recht verliehen, die in der Verleihung vom 16. März 1926 verliehene Wassermenge von 425 m³/sec auf 510 m³/sec zu erhöhen.

² Für die Bestimmung der Wassermengen sind die amtlichen Messungen massgebend.

Art. 2

Verlängerung der Dauer

¹ In Abänderung von Artikel 2 der Verleihung vom 16. März 1926 wird die auf 89 Jahre festgesetzte Dauer der Verleihung um 8 Jahre, d. h. bis zum 10. Oktober 2020 verlängert.

² Diese Verleihung erlischt gleichzeitig mit der Verleihung vom 16. März 1926, nämlich mit Ablauf des 10. Oktober 2020.

Art. 3

Anlagen

Für die allgemeine Anordnung der Bauwerke ist die Planvorlage der Kraftwerk Rekingen AG vom Dezember 1936 massgebend.

Art. 4

Ausführung der Anlagen

In Artikel 4, Absatz 3, der Verleihung vom 16. März 1926 werden die Worte «Die sämtlichen Bauwerke» ersetzt durch «Sämtliche in Artikel 3 aufgeführten Anlagen sowie die weiteren in dieser Verleihung vorgesehenen Bauwerke».

Art. 5

Betrieb des Wehres

¹ Die Behörden behalten sich vor, zu verlangen, dass der in Artikel 6, Absatz 4, der Verleihung vom 16. März 1926 auf Kote 335,20 festgesetzte Stau dauernd gehalten wird. Die Bestimmung über die Absenkung des Staus bei einer Wasserführung über 1200 m³/sec bleibt unberührt.

² Artikel 6, Absatz 6, der Verleihung vom 16. März 1926 wird folgendermassen ergänzt:

Hierbei kann im Interesse einer einwandfreien Regelung der Wasserstände u. a. auch der Einbau von Registrierapparaten, welche die Wehrschützenstellung aufzeichnen, verlangt werden.

Art. 6

Uferschutz

¹ In Abänderung und Ergänzung von Artikel 9, Absatz 1, der Verleihung vom 16. März 1926 wird bestimmt:

- a. dass nach Erstellung des Kraftwerkes Waldshut-Kadelburg die unterhalb des Wehres zu unterhaltende Strecke auf 1000 m belassen wird;
- b. dass der Unternehmer die Ufer im Staubereiche bis 400 m unterhalb des Stauwehres des Kraftwerkes Eglisau zu unterhalten hat, dass ihm aber der Rückgriff gegen das Kraftwerk Eglisau wegen der Uferbeschädigungen offen steht, die nachweislich durch den Betrieb dieses Kraftwerkes verursacht werden.

² Dem Unternehmer bleibt vorbehalten, im Falle widerrechtlicher Beschädigung der Ufer, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Rückgriff gegen den Schädiger zu nehmen.

Art. 7

Öffentliches Ufergebiet

In Artikel 10, Satz 2, der Verleihung vom 16. März 1926 werden in der Klammer hinter den Worten «Basler Pegel» die Worte «Sohlenzustand vom Jahr 1920» eingeschaltet.

Art. 8

Fähre Lienheim-Rümikon

In Ergänzung von Artikel 11, Absatz 1, Satz 1, der Verleihung vom 16. März 1926 wird folgendes bestimmt:

Wenn die beiden Regierungen es für geboten erachten, dass an Stelle der Fähre Lienheim-Rümikon ein Fussgängersteg erstellt wird, hat der Unternehmer einen Beitrag von 50 000 Franken an die Baukosten zu leisten. Die beidseitigen Regierungen behalten sich vor, statt dieses Frankenbetrags, den in der deutschen Verleihung vorgesehenen Reichsmarkbetrag, oder aber den Beitrag zum Teil in Franken, zum Teil in Reichsmark zu verlangen.

Art. 9

Künftige Schifffahrt

Artikel 15 der Verleihung vom 16. März 1926 erhält folgende Fassung:

1. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Schadloshaltung nicht zu, wenn die zur Speisung eines Schifffahrtskanals oder von Schiffsschleusen erforderliche Wassermenge dem Rhein entnommen wird.

Der Unternehmer hat den zum Betrieb und zur Beleuchtung der Schifffahrtsanlagen benötigten Strom kostenlos zu liefern.

2. Sofern für die Schifffahrt Einrichtungen in Verbindung mit Anlagen des Kraftwerkes zu erstellen sind, hat der Unternehmer den Anschluss und die Mitbenützung seiner Anlagen zu dulden. Er hat aber Anspruch auf angemessene Entschädigung für die hieraus erwachsenden Betriebsstörungen oder wesentlichen Schädigungen.
3. Der Unternehmer hat ferner das für die Anlage der Schiffsschleusen und der dazugehörigen Vorhäfen erforderliche Gelände nach näherer Weisung der beidseitigen Regierungen zu erwerben und zum Erwerbspreis ohne Zinsberechnung zugunsten der Schifffahrt abzutreten. Bis zum Zeitpunkt der Abtretung kann der Unternehmer über dieses Gelände frei verfügen, darf jedoch darauf keine bleibenden Bauten errichten.
4. Überdies hat der Unternehmer im Zeitpunkt des Baues der Schifffahrtsanlagen nach den Entscheidungen der beiden Regierungen entweder Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Schifffahrtsanlagen zu übernehmen oder einen einmaligen Beitrag von 700 000 Franken an den Bau der Schifffahrtsanlagen zu leisten. Die beidseitigen Regierungen behalten sich vor, statt dieses Frankenbetrags, den in der deutschen Verleihung vorgesehenen Reichsmarkbetrag, oder aber den Beitrag zum Teil in Franken, zum Teil in Reichsmark zu verlangen.

Im Falle, dass der Unternehmer Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Schifffahrtsanlagen zu übernehmen hat, soll er nicht mehr belastet werden, als der Leistung des einmaligen Beitrages entspricht.

Die vorstehend genannten Leistungen werden nur soweit gefordert werden, als die beidseitigen Regierungen diese im Zeitpunkt des Baues der Schiffahrtsanlagen als wirtschaftlich gerechtfertigt erachten.

5. Zu den Leistungen für Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung gehört, dass der Schleusendienst während des ganzen Jahres, auch an Sonn- und Feiertagen, bei Tag und bei Nacht unentgeltlich sichergestellt wird.

Im übrigen werden die Behörden über die Leistungen des Unternehmers für den Betrieb der Schiffahrtsanlagen besondere Vorschriften erlassen.

6. Die Bestimmungen des Artikels 33 der Verleihung vom 16. März 1926 gelten auch für die Schiffahrtsanlagen.

Art. 10

Planvorlagen

Für die in Artikel 32, Absatz 1, der Verleihung vom 16. März 1926 unter Ziffern 3, 4 und 5 bezeichneten Ausführungspläne gelten folgende Änderungen:

3. Wehranlage und Maschinenhaus, Situation und Schnitte 1:500.

4. Längenprofil des Rheins 1: $\frac{10\,000}{100}$,

mit eingetragenen natürlichen und gestauten Wasserspiegeln des Rheins, entsprechend einem Wasserstand am Pegel Basel (Sohlenzustand 1920) von

0,0 m ($Q_{\text{Basel}} = 525 \text{ m}^3/\text{sec}$ bzw. $Q_{\text{Rekingen}} = 220 \text{ m}^3/\text{sec}$)

1,0 m ($Q_{\text{Basel}} = 1020 \text{ m}^3/\text{sec}$ bzw. $Q_{\text{Rekingen}} = 400 \text{ m}^3/\text{sec}$)

2,0 m ($Q_{\text{Basel}} = 1670 \text{ m}^3/\text{sec}$ bzw. $Q_{\text{Rekingen}} = 720 \text{ m}^3/\text{sec}$)

3,0 m ($Q_{\text{Basel}} = 2480 \text{ m}^3/\text{sec}$ bzw. $Q_{\text{Rekingen}} = 1080 \text{ m}^3/\text{sec}$),

5. Längenprofil der Anlage 1: $\frac{2000}{100}$,

Art. 11

Widerruf und Erlöschen der Verleihung

Artikel 36, Absatz 1, Buchstaben *a* und *b* der Verleihung vom 16. März 1926 erhält folgende neue Fassung:

Die Verleihung für die Gesamtanlage erlischt mit dem Ablauf der Verleihungsdauer. Ferner erlischt sie, wenn nicht:

- a.* bis spätestens 10. Oktober 1937 mit den Bauarbeiten ernstlich begonnen wird,
- b.* bis längstens 10. Oktober 1942 das Kraftwerk auf mindestens $425 \text{ m}^3/\text{sec}$ ausgebaut und wenigstens teilweise dem Betrieb übergeben ist.

Art. 12

Verhältnis dieser Zusatzverleihung zur Verleihung vom 16. März 1926

Diese Zusatzverleihung bildet mit der Verleihung vom 16. März 1926 eine untrennbare Einheit. Die Bestimmungen der letzteren bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit denjenigen der gegenwärtigen Verleihung in Widerspruch stehen.

Bern, den 28. April 1938.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

(sig.) **J. Baumann**

Der Bundeskanzler

(sig.) **G. Bovet**

(L. S.)

Inkraftsetzung

Nachdem festgestellt worden ist, dass die beiderseitigen Verleihungen übereinstimmen und aus der badischen Note vom 6. Juli 1938 hervorgeht, dass das Bezirksamt Waldshut die badische Zusatzverleihung unterm 27. Juni 1938 (mit Wirkung ab 20. Juni 1938) erteilt hat, nachdem ferner Einsprachen der Inkraftsetzung nicht entgegenstehen, setzen wir in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 28. April 1938 die vorstehende Verleihung auf *16. Juli 1938* in Kraft.

Bern, den 16. Juli 1938.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement,

Der Stellvertreter:

(sig.) **Meyer**

Verleihung
für
**eine Erweiterung der Wasserkraftnutzung des Rheins
bei dem Kraftwerk Rekingen**

(Vom 9. Oktober 1956)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 24bis der Bundesverfassung und Artikel 7 und 38, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg gemäss Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel,

in Ausführung des Artikels 6, Absatz 3, des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein,

nach Anhörung der Regierungen der Kantone Zürich und Aargau,

erteilt

der Kraftwerk Rekingen Aktiengesellschaft in Rekingen (Baden-Württemberg)
(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

in Ergänzung der Verleihungen vom 16. März 1926 und 28. April 1938 folgende

Zusatzverleihung

Art. 1

Umfang des neuen Wasserrechtes

Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht verliehen, die mit Zusatzverleihung vom 28. April 1938 von 425 auf 510 m³/s erhöhte Nutzwassermenge weiter auf 560 m³/s zu erhöhen und in den bestehenden Anlagen zu nutzen.

Art. 2

Dauer der Verleihung

Diese Verleihung gilt für die in Artikel 2 der Verleihung vom 28. April 1938 verlängerte Dauer der Hauptverleihung vom 16. März 1926, d. h. bis zum 10. Oktober 2020.

Art. 3

Verhältnis zum Werk Koblenz-Kadelburg

Artikel 2a, Ziffer 2, der Verleihung vom 16. März 1926 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Kraftwerk Rekingen hat den Einstau seines Unterwassers zu dulden, wie er sich aus der Stauregelung, die in der zukünftigen Verleihung für das Kraftwerk Koblenz-Kadelburg festgelegt wird, ergibt. Das Kraftwerk Koblenz-Kadelburg ist für diesen Einstau entschädigungspflichtig.»

Art. 4

Uferschutz

Artikel 6, Ziffer 1, lit. a, der Verleihung vom 28. April 1938 erhält folgende Ergänzung:

«dass aber das Kraftwerk Koblenz-Kadelburg dem Kraftwerk Rekingen die allenfalls durch den Einstau verursachten Mehraufwendungen in dessen Unterhaltungsstrecke zu vergüten hat.»

Art. 5

Verteilung der Wasserkraft

Artikel 17, Ziffer 2, der Verleihung vom 16. März 1926 wird wie folgt abgeändert:

«Der Anteil des Kantons Zürich an der schweizerischen Hälfte beträgt 34,4 Prozent, derjenige des Kantons Aargau 65,6 Prozent.»

Art. 6

Künftige Schifffahrt

Artikel 9, Ziffer 4, der Verleihung vom 28. April 1938 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Kraftwerkunternehmen hat im Zeitpunkte des Baues der Schifffahrtsanlagen nach Entscheidung der beiden Regierungen entweder Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schifffahrtsanlagen zu übernehmen oder einen einmaligen Beitrag von 700 000 DM an den Bau der Schifffahrtsanlagen zu leisten.

Der Beitrag von 700 000 DM ist auf den im Lande Baden-Württemberg gültigen Lebenshaltungsindex vom April 1956 bezogen und ist entsprechend dem im Zeitpunkte der Fälligkeit gültigen Lebenshaltungsindex zu ändern. Die beiden Regierungen behalten sich vor, anstatt 700 000 DM den Betrag von 700 000 Schweizerfranken, bezogen auf den schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom April 1956, zugrunde zu legen und entsprechend dem im Zeitpunkte der Fälligkeit gültigen Index der Konsumentenpreise geändert zu fordern.

Werden dem Kraftwerkunternehmen Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Schiffahrtsanlagen überbunden, darf es nicht mehr belastet werden, als der Leistung des einmaligen Beitrages entspricht.

Hat es den einmaligen Beitrag zu erbringen, so steht den beiden Regierungen zu, den Beitrag in deutscher oder schweizerischer Währung oder aber zum Teil in deutscher, zum Teil in schweizerischer Währung zu verlangen.»

Art. 7

Gebühren und Wasserzins

Für den schweizerischen Anteil an der gewonnenen Mehrleistung hat das Kraftwerkunternehmen den Kantonen Zürich und Aargau die einmalige Verleihungsgebühr und den jährlichen Wasserzins nach den kantonalen Vorschriften zu entrichten.

Art. 8

Verhältnis dieser Verleihung zu den Verleihungen vom 16. März 1926 und 28. April 1938

Diese Verleihung bildet mit den Verleihungen vom 16. März 1926 und 28. April 1938 eine untrennbare Einheit. Die Bestimmungen der vorgenannten Verleihungen bleiben in Kraft; soweit sie nicht mit denjenigen der vorliegenden Verleihung in Widerspruch stehen.

Art. 9

Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat das Kraftwerkunternehmen zu tragen.

Art. 10

Wirksamkeit der Verleihung

Diese Verleihung tritt erst in Kraft, wenn die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg einander die für ihr Gebiet erteilte Verleihung mitgeteilt und durch Austausch von Erklä-

rungen festgestellt haben, dass die Bedingungen der Verleihungen in allen Punkten, über die eine Vereinbarung im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 und des Vertrages vom 28. März 1929 erforderlich ist, übereinstimmen.

Bern, den 9. Oktober 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

M. Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(L. S.)

Inkraftsetzung

Nachdem die Übereinstimmung der baden-württembergischen und der schweizerischen Verleihung feststeht, wird die vorliegende Verleihung auf den 1. Mai 1957 in Kraft gesetzt.

Bern, den 29. April 1957.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:

3263

Lepori

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1954 erfolgten Änderungen.

Preis plus Zustellgebühr

Fr. 2. 50 (broschiert)

Fr. 3. — (Halbleinen)

Fr. 4. — (Ganzleinen)

Postcheckkonto III 520.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1957
Date	
Data	
Seite	1378-1406
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.